



STEUERINFORMATIONEN

INFORMATIONS FISCALES

INFORMAZIONI FISCALI

INFURMAZIUNS FISCALAS

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

edidas da la Conferenza fiscalas svizras CFS
Associazion da las autoritads fiscalas svizras

D Einzelne Steuern

**Vermögenssteuer
natürlicher Personen
März 2018**

Vermögenssteuer natürlicher Personen

Autor:

Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team documentation
et information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team documentazione
e informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team documentaziun
e informaziun fiscalas
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

Tel. +41(0)58 462 70 68
email: ist@estv.admin.ch
Internet: www.estv.admin.ch

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2018)

© Dokumentation und Steuerinformation / ESTV
Bern, 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Überlegungen zur Vermögenssteuer	1
1.2	Folgen des Föderalismus auf das Steuerwesen	2
1.2.1	Bund und Kantone	2
1.2.2	Gemeinden	3
1.3	Steuerharmonisierung	3
2	GEGENSTAND DER VERMÖGENSSTEUER	4
2.1	Steuerbare Vermögenselemente	4
2.2	Steuerbefreite Vermögenselemente	5
3	STEUERPFLICHT	6
3.1	Umfang der Steuerpflicht	6
3.1.1	Unbeschränkte Steuerpflicht (persönliche Zugehörigkeit).....	6
3.1.2	Beschränkte Steuerpflicht (wirtschaftliche Zugehörigkeit)	6
3.2	Beginn, Ende und Änderung der Steuerpflicht	7
3.2.1	Beginn	7
3.2.2	Ende	7
3.2.3	Änderung der Steuerpflicht	7
3.3	Besondere Regeln	8
3.3.1	Ehegatten.....	8
3.3.1.1	Vermögen der Ehegatten im Allgemeinen	8
3.3.1.1.1	Beginn der gemeinsamen Veranlagung.....	8
3.3.1.1.2	Ende der gemeinsamen Veranlagung.....	9
3.3.1.2	Unterzeichnung der Steuererklärung.....	9
3.3.1.3	Steuerrechtliche Haftung der Ehegatten	10
3.3.2	Kinder unter elterlicher Sorge	11
3.3.2.1	Kindsvermögen im Allgemeinen	11
3.3.2.2	Eintritt in die selbstständige Steuerpflicht.....	11
3.4	Befreiung von der Steuerpflicht	12
4	BEWERTUNG DER VERSCHIEDENEN VERMÖGENSBESTANDTEILE	13
4.1	Kapital- und Rentenversicherungen	13
4.2	Kapitalversicherungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge	14
4.3	Wertpapiere	15
4.3.1	Kotierte Wertpapiere.....	15
4.3.2	Nicht kotierte Wertpapiere	16

4.3.3	Sonderfall der kollektiven Kapitalanlagen	17
4.3.4	Erleichterungen	17
4.4	Grundstücke	17
4.4.1	Nicht landwirtschaftliche Liegenschaften.....	18
4.4.2	Landwirtschaftliche Liegenschaften	19
4.5	Viehgabe	21
5	ABZÜGE.....	22
5.1	Schuldenabzug.....	22
5.2	Sozialabzüge	22
5.2.1	Persönlicher Abzug	23
5.2.2	Abzug für AHV- oder IV-Rentner.....	23
5.2.3	Kinderabzug	23
5.2.4	Steuerfreies Minimum	23
5.3	Indexklauseln für die Vermögenssteuer	23
5.3.1	Automatische Indexierung.....	24
5.3.2	Obligatorische Indexierung.....	24
5.3.3	Fakultative Indexierung	24
5.3.4	Weitere Besonderheiten zu den Indexklauseln.....	24
5.3.5	Massnahmen zur Beseitigung der Folgen der kalten Progression bei der Vermögenssteuer	24
6	ZEITLICHE BEMESSUNG.....	25
7	STEUERBERECHNUNG.....	26
7.1	Steuertarife	26
7.1.1	Kantonssteuern.....	26
7.1.2	Gemeindesteuern	27
7.1.3	Kirchensteuern.....	27
7.1.4	Steuerfüsse in den Kantonshauptorten 2018.....	28
7.2	Vorgehen bei Änderung des Steuertarifs	29
7.3	Zuständigkeit bei Bestimmung der Vielfachen	29
7.3.1	Kantone.....	29
7.3.2	Gemeinden	29
7.4	Belastungsobergrenze.....	29
8	STEUERBELASTUNG	30

Abkürzungen

AHV	=	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BV	=	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
dBSt	=	direkte Bundessteuer
ESTV	=	Eidgenössische Steuerverwaltung
IV	=	Invalidenversicherung
StHG	=	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
ZGB	=	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Kantone

Die kantonalen Abkürzungen, welche mit Hyperlinks verknüpft sind, führen auf die zugehörigen Kantonsblätter. Enthält das Kantonsblatt keine Informationen zu einem bestimmten Thema, ist die jeweilige Abkürzung nicht verlinkt.

AG	=	Aargau	NW	=	Nidwalden
AI	=	Appenzell Innerrhoden	OW	=	Obwalden
AR	=	Appenzell Ausserrhoden	SG	=	St. Gallen
BE	=	Bern	SH	=	Schaffhausen
BL	=	Basel-Landschaft	SO	=	Solothurn
BS	=	Basel-Stadt	SZ	=	Schwyz
FR	=	Freiburg	TG	=	Thurgau
GE	=	Genf	TI	=	Tessin
GL	=	Glarus	UR	=	Uri
GR	=	Graubünden	VD	=	Waadt
JU	=	Jura	VS	=	Wallis
LU	=	Luzern	ZG	=	Zug
NE	=	Neuenburg	ZH	=	Zürich

1 EINLEITUNG

1.1 Überlegungen zur Vermögenssteuer

Es ist vorab klar zwischen **Vermögensabgabe** und **Vermögenssteuer** zu unterscheiden. Erstere zielt bewusst auf eine (teilweise) Vermögensabtretung zugunsten des Staates ab. Letztere hingegen soll grundsätzlich die Substanz des Vermögens nicht antasten. Das Vermögen dient vielmehr als besonderer Gradmesser der finanziellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Es versteht sich von selbst, dass eine Vermögensabgabe, die es auf die Vermögenssubstanz abgesehen hat, grundsätzlich nur «einmalig» und darum in ausserordentlichen Zeiten erhoben werden kann. In der Schweiz wurden solche Vermögensabgaben im zweiten Weltkrieg (als «Wehropfer») erhoben, als der Bund für die Landesverteidigung zusätzlicher Mittel bedurfte.

Die Vermögenssteuer hingegen wird periodisch, normalerweise jährlich, gleichzeitig mit der Einkommenssteuer erhoben. Nur von dieser Vermögenssteuer im engeren Sinn ist im Folgenden die Rede.

Es stellt sich die Frage, ob es sich rechtfertigt, das Vermögen als selbstständigen Gradmesser der **finanziellen Leistungsfähigkeit** heranzuziehen, da letztere bereits durch die Besteuerung des Einkommens erfasst wird. Die Rechtfertigung der Vermögenssteuer hängt wesentlich vom Steuermass und von den Bewertungsregeln ab, die ihr zugrunde gelegt werden. So kann eine periodisch zu erhebende Vermögenssteuer, die der finanziellen Leistungsfähigkeit der Pflichtigen Rechnung tragen soll, nicht so bemessen werden, dass das zu besteuernde Vermögen durch die Steuer aufgezehrt würde. Denn mit dem Vermögensschwund verringert sich nicht nur das Steuersubstrat – und damit auch die Möglichkeit, die Steuer periodisch zu erheben –, sondern auch die anvisierte finanzielle Leistungsfähigkeit, was dem Besteuerungszweck offensichtlich widersprechen würde.

Dies träfe ebenfalls dann ein, wenn das Vermögen nur nach dem Ertragswert und nicht auch nach dem Substanzwert veranlagt würde. Ein so bemessenes Vermögen wäre als Gradmesser der finanziellen Leistungsfähigkeit untauglich.

Die wenigen Hinweise zeigen, dass hier eine Problematik besteht. Es ist nicht erstaunlich, dass die Vermögenssteuer zum Teil umstritten ist. Die Vermögenssteuer hat heute ihren Platz nur als Ergänzungssteuer neben einer allgemeinen, den Vermögensertrag miterfassenden Einkommenssteuer, während bis zum ersten Weltkrieg das Hauptgewicht der direkten Kantonssteuern auf der Vermögenssteuer lag. Da damals der Vermögensertrag nicht selbstständig erfasst wurde, rechtfertigten sich auch entsprechend höhere Steuersätze. Eine so konzipierte Vermögenssteuer sicherte dem Fiskus unter den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen kontinuierliche, von Krisen wenig beeinflusste Einnahmen.

Seit 1959 wird auf dem Vermögen natürlicher Personen keine **direkte Bundessteuer** (dBSt) mehr erhoben, da eine Kumulation mit den kantonalen und kommunalen Vermögenssteuern zu einer Überbelastung geführt hätte.

Im Ausland erhebt die Mehrheit der EU-Staaten keine Vermögenssteuer, wie wir sie kennen. Das heisst nicht, dass in der modernen Finanzwissenschaft die Berechtigung der Vermögenssteuer in einem rationalen Steuersystem aberkannt würde. Die Wissenschaft nennt folgende Argumente:

- Vermögen besteht nicht ausschliesslich aus Ertrag bringenden Anlagen, sondern kann vielmehr auch Gebrauchsgegenstände umfassen.

- Vermögensbesitz verleiht als solcher eine von seinem Ertrag weitgehend unabhängige Leistungsfähigkeit. Man denke beispielsweise an die Fälle, in denen die Existenz von finanziellen Reserven ihrem Eigentümer auf dem Arbeitsmarkt eine gesteigerte Angebotselastizität verleiht oder jene, in denen der Vermögensbesitz die Voraussetzung für die Erlangung von (Produktiv-) Kredit überhaupt oder doch zu ökonomisch tragbaren Bedingungen ist.
- Nach allem scheint Vermögen neben Einkommen (wenn auch in geringerem Masse als dieses) Ausdruck und Massstab individueller Steuerfähigkeit zu sein.

Die Vermögenssteuer bringt noch einen weiteren Vorteil mit sich. Sie hat in der Tat eine gewisse Kontrollfunktion in Bezug auf die Einkommenssteuer durch den Vergleich der Vermögen, die der Pflichtige in den aufeinander folgenden Steuerperioden angibt (Vermögensentwicklung).

Im Folgenden wird gezeigt, wie die Kantone ihre Vermögenssteuern ausgestaltet haben. Soweit als möglich wird jeweils zum Vergleich die Regelung vorangestellt, die das [Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 \(StHG\)](#) vorsieht.

Die Vermögenssteuer der natürlichen Personen bildet nicht die Haupteinnahmequelle der Kantone und Gemeinden, aber sie ist für diese trotzdem nicht unwesentlich.

Aus den Vermögenssteuern flossen 2015 folgende Erträge:

• Kantone:	4'044	Millionen Franken
• Gemeinden:	2'560	Millionen Franken
Total:	<u>6'604</u>	<u>Millionen Franken</u>

Gemessen an den Gesamtsteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden (71'920 Millionen Franken im 2015) bzw. an den Gesamtsteuererträgen der öffentlichen Haushalte (Bund, Kantone und Gemeinden: 135'869 Millionen Franken im 2015) ergibt dies einen Anteil von 9,2 % bzw. 4,9 %.

1.2 Folgen des Föderalismus auf das Steuerwesen

1.2.1 Bund und Kantone

Die Schweiz ist als Bundesstaat organisiert. Dieser **Föderalismus** kommt insbesondere im Steuerwesen sehr stark zum Ausdruck. So werden in unserem Land die direkten Steuern nicht nur vom Zentralstaat (Bund), sondern auch von den 26 Gliedstaaten (Kantone) erhoben.

Jeder dieser «Staaten» (Bund und Kantone) besitzt eine eigene Steuerhoheit (d.h. das Recht, Steuern zu erheben und über den daraus fliessenden Ertrag frei zu verfügen). Dies bedeutet, dass in der Schweiz sowohl der Bund als auch die Kantone eigene Steuergesetzgebungen haben.

So bestehen nebst dem [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 \(DBG\)](#), welches einzig das Einkommen natürlicher Personen und den Gewinn juristischer Personen erfasst,

nicht weniger als **26 verschiedene kantonale Steuergesetzgebungen** über die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen.

Dadurch kommen auch verschiedenartige Steuertarife zur Anwendung (Mindest- und Höchstbelastung, Tarifprogression), was von Kanton zu Kanton zu unterschiedlichen Steuerbelastungen führt.

1.2.2 Gemeinden

Zusätzlich erheben die rund 2'220 Gemeinden ihre eigenen Steuern aufgrund einer delegierten oder abgeleiteten Steuerhoheit. Den Gemeindesteuern unterliegen in der Regel die gleichen Objekte wie den Kantonssteuern (so insbesondere Einkommen und Vermögen, Gewinn und Kapital, Erbschaften und Schenkungen usw.). Meistens erheben die Gemeinden ihre Steuern auch auf der gleichen gesetzlichen Grundlage wie der Kanton, jedoch zu anderen Steuersätzen, manchmal aufgrund eigener Tarife, meistens jedoch als Vielfaches der geschuldeten kantonalen Steuer.

Im Übrigen sind die Gemeindesteuern nicht selten ebenso hoch wenn nicht sogar höher als die kantonalen Steuern.

1.3 Steuerharmonisierung

Der Föderalismus erklärt, weshalb sich die kantonalen Steuergesetze früher so unterschiedlich präsentierte. Bei den direkten Steuern war es deshalb nicht ungewöhnlich, wenn die Bestimmung des Steuerobjektes (z.B. des Einkommens), die Bemessungsgrundlagen oder die zeitliche Bemessung unterschiedlich ausfielen.

Volk und Stände haben im Juni 1977 beschlossen, die Freiheit der Kantone bei der Ausgestaltung ihrer Steuergesetze ein wenig einzuschränken und zwar durch Annahme eines Verfassungsartikels betreffend Harmonisierung der direkten Steuern vom Einkommen und Vermögen bzw. vom Gewinn und Kapital ([Art. 129 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \[BV\]](#)).

In Ausführung dieses Verfassungsauftrags verabschiedete das Parlament am 14. Dezember 1990 das StHG. Dabei handelt es sich um ein **Rahmengesetz**. Es richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und schreibt diesen vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnung bezüglich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht auszugestalten haben ([Art. 129 Abs. 2 Satz 1 BV](#)).

Entsprechend dem Verfassungsauftrag präzisiert das StHG, dass die Bestimmung von **Steuertarifen, Steuersätzen und Steuerfreibeträgen Sache der Kantone** bleibt ([Art. 129 Abs. 2 Satz 2 BV](#) sowie [Art. 1 Abs. 3 StHG](#)).

Hingegen fehlen im Gesetz Vorschriften über die Behördenorganisation. Diese bleibt den Kantonen vorbehalten, da jeder einzelne in seinem staats- und verwaltungsrechtlichen Aufbau seine Besonderheiten kennt.

Das StHG trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Die Kantone hatten eine Frist von acht Jahren, um ihre Gesetzgebung an das Rahmengesetz anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist findet nun das Bundesrecht direkt Anwendung, sollte ihm das kantonale Steuerrecht widersprechen ([Art. 72 Abs. 1 und 2 StHG](#)). Seit seinem Inkrafttreten unterlag das StHG bereits wieder zahlreichen Revisionen.

2 GEGENSTAND DER VERMÖGENSSTEUER

Unter «Vermögen» sind die geldwerten Rechte an (beweglichen und unbeweglichen) Sachen, an Forderungen und Beteiligungen zu verstehen, die dem Steuerpflichtigen als Eigentümer oder Nutzniesser zustehen. In der Regel ist nur das **Reinvermögen**, also die um die Passiven verminderten Aktiven, steuerbar.

In der Schweiz unterliegt das gesamte Reinvermögen der Vermögenssteuer ([Art. 13 Abs. 1 StHG](#)). Nachgewiesene Schulden sind abziehbar. Die steuerpflichtige Person muss somit das ganze Vermögen in der Schweiz und im Ausland angeben.

Das Vermögen, mit dem eine **Nutzniessung** im Sinne von [Art. 745 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 \(ZGB\)](#) verbunden ist, wird dem Nutzniesser zugerechnet.

2.1 Steuerbare Vermögenselemente

Folgende Vermögenselemente sind Teil des steuerbaren Vermögens (die nachstehende Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Bargeld;
- Lohnkonten, andere Bankguthaben (inkl. Kryptowährungen) sowie Postguthaben;
- Wertpapiere (Kassenscheine, Obligationen, Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine, Optionen usw.);
- Anteile an in- und ausländischen Anlagefonds;
- Hypothekarforderungen;
- Private Darlehen;
- Prämiendepots bei Versicherungsgesellschaften;
- Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen (z.B. Lebensversicherungen) und Rentenversicherungen;
- Grundstücke;
- Edelmetalle wie Gold und Silber usw.;
- Autos, Schiffe sowie Wohnwagen und dergleichen;
- Pferde und Viehhabe;
- Sammlungen aller Art (Marken, Münzen, Kunstwerke usw.);
- Kunst- und Schmuckgegenstände.

2.2 Steuerbefreite Vermögenselemente

Seit dem 1. Januar 2001 werden **Hausrat** und **persönliche Gebrauchsgegenstände** in keinem Kanton mehr besteuert ([Art. 13 Abs. 4 StHG](#)).

Zum Hausrat gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich den Wohnzwecken dienen (Möbel, Teppiche, Bilder, Geschirr, Bücher etc.).

Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gegenstände des täglichen Gebrauchs, wie namentlich Kleider, Fernseher, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate usw.

Kapitalversicherungen im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge (**2. Säule** und **Säule 3a**) sind in allen Kantonen bis zum Zeitpunkt der Auszahlung von der Vermögenssteuer befreit, selbst wenn sie einen Rückkaufswert besitzen.

Wird die Steuer nicht einzeln auf den Vermögensbestandteilen, sondern auf deren Gesamtheit erhoben, so spricht man von Gesamtvermögenssteuer. Die in den Gesetzen aufgezählten Vermögensarten sind dort lediglich als Beispiele zu verstehen. Eine so verstandene Vermögenssteuer wird von allen Kantonen erhoben und ist auch im StHG vorgesehen.

Die partielle Vermögenssteuer erfasst im Gegensatz dazu als Steuerobjekt ausdrücklich nur bestimmte Vermögensbestandteile, denen der Gesetzgeber eine besondere steuerliche Bedeutung beimisst. Sie kommt in der Schweiz nur noch vereinzelt vor, namentlich bei zusätzlich zur Gesamtvermögenssteuer erhobenen Spezialsteuern, so beispielsweise bei den Grund- und Liegenschaftssteuern¹, oder auch in bestimmten Fällen von beschränkter Steuerpflicht (*vgl. dazu Ziffer 3.1.2*). Ein klassisches Beispiel für eine beschränkte Steuerpflicht ist eine Liegenschaft, welche sich in der Schweiz befindet, aber einer im Ausland wohnhaften Person gehört. Letztere bezahlt in der Schweiz die Vermögenssteuer nur auf dieser Liegenschaft.

¹ Vgl. den Artikel «Die Liegenschaftsteuer» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register D.

3 STEUERPF LICHT

3.1 Umfang der Steuerpflicht

Natürliche Personen können unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sein:

- **Unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig** sind natürliche Personen, die im Steuergebiet (Kanton, Gemeinde) wohnen oder sich dort aufhalten. Solche Personen entrichten die Steuer grundsätzlich auf dem gesamten Vermögen. Da sich hier die Steuerpflicht aus ihrer persönlichen Beziehung zum Steuergebiet ergibt, spricht man auch von persönlicher Zugehörigkeit.
- **Beschränkt vermögenssteuerpflichtig** sind natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die nur eine wirtschaftliche Beziehung zum Steuerort haben. Sie werden lediglich für das Vermögen, das in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Steuerort steht, steuerpflichtig. Darum spricht man hier auch von wirtschaftlicher Zugehörigkeit.

3.1.1 Unbeschränkte Steuerpflicht (persönliche Zugehörigkeit)

Nach [Art. 3 StHG](#) sind aufgrund der persönlichen Zugehörigkeit jene natürlichen Personen unbeschränkt steuerpflichtig:

- welche im betreffenden Kanton ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben;
- sich im Kanton, ungeachtet vorübergehender Unterbrechung, bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 30 Tagen; oder
- ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 90 Tagen aufhalten.

Diese Regelung gilt für alle Kantone.

Vorbehalten bleiben abweichende staatsvertragliche Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen sowie das interkantonale Doppelbesteuerungsverbot.

3.1.2 Beschränkte Steuerpflicht (wirtschaftliche Zugehörigkeit)

Natürliche Personen, die in der Schweiz (im Kanton) keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt, wohl aber einen **wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt** haben, sind namentlich vermögenssteuerpflichtig ([Art. 4 StHG](#)), wenn sie:

- im Kanton gelegene Grundstücke besitzen, nutzen, vermitteln oder damit handeln;
- Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind;
- dort Betriebsstätten unterhalten; oder
- Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, welche durch im Kanton gelegene Grundstücke mittels Grundpfand oder Faustpfand sichergestellt sind.

Beschränkt steuerpflichtig sind diese Personen, weil nur das in der Schweiz bzw. im Kanton gelegene Vermögen (Nutzniessung) zur Steuer herangezogen wird.

Die Steuer wird aber zu dem für das gesamte Vermögen gültigen Steuersatz berechnet, da sonst derjenige, der beispielsweise Liegenschaften in mehreren Steuergebieten besitzt, wegen des progressiven Steuertarifs besser gestellt wäre als der Besitzer von Grundstücken, die alle in seinem Wohnsitzkanton gelegen sind.

Ähnlich lauten die kantonalen Bestimmungen für ihr Gebiet. Personen können somit im Kanton A beschränkt steuerpflichtig sein, weil sie dort z.B. ein Grundstück besitzen, auch wenn sich ihr Steuerwohnsitz im Kanton B befindet.

Vorbehalten bleiben wiederum abweichende staatsvertragliche Regelungen sowie das interkantonale Doppelbesteuerungsverbot.

3.2 Beginn, Ende und Änderung der Steuerpflicht

3.2.1 Beginn

Die **unbeschränkte Steuerpflicht** beginnt beim Zuzug einer Person aus dem Ausland in der Regel mit der Begründung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in der Schweiz.

Für Personen, welche in der Schweiz wohnhaft sind, beginnt die unbeschränkte Steuerpflicht zu Beginn des Jahres, in dem sie die Volljährigkeit erlangen (18. Altersjahr).

Die **beschränkte Steuerpflicht** beginnt mit dem Erwerb von in der Schweiz (im Kanton) steuerbaren Werten (z.B. Kauf eines Grundstücks) durch eine im Ausland bzw. in einem anderen Kanton ansässige Person.

3.2.2 Ende

Die unbeschränkte Steuerpflicht endet mit dem Wegzug aus der Schweiz oder mit dem Tod der steuerpflichtigen Person.

Die beschränkte Steuerpflicht endet mit dem Wegfall der in der Schweiz steuerbaren Werte (z.B. bei Verkauf des Grundstücks).

3.2.3 Änderung der Steuerpflicht

Bei **unbeschränkter Steuerpflicht** bestimmt das StHG, dass bei einem Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode in demjenigen Kanton besteht, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat ([Art. 4b Abs. 1 StHG](#)). Das bedeutet, dass die steuerpflichtige Person bei einem Umzug von einem Kanton in einen anderen während des betreffenden Jahres **für das ganze Jahr am neuen Wohnsitz steuerpflichtig** wird.

Die **beschränkte Steuerpflicht** aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem anderen Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Fall wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Das Einkommen und

Vermögen wird dann zwischen den beteiligten Kantonen nach den Regeln des Verbots der interkantonalen Doppelbesteuerung aufgeteilt ([Art. 4b Abs. 2 StHG](#)).

3.3 Besondere Regeln

Grundsätzlich ist jedermann steuerpflichtig, auch Ehegatten und Kinder, denn auch sie können ein eigenes grosses Vermögen haben. Ehegatten und Minderjährige sind jedoch in der Regel nicht selbstständig steuerpflichtig. Vielmehr gilt in der Schweiz durchwegs das **Prinzip der Familienbesteuerung**.

Der gemeinsame Haushalt, in dem die Familie lebt, stellt eine wirtschaftliche Einheit dar. Die Ehe ist die Gemeinschaft der Einkünfte und des Verbrauchs.

Das Vermögen der in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird zusammengerechnet (*siehe Ziffer 3.3.1*). Dasselbe gilt seit dem 1. Januar 2007 für eingetragene Partnerschaften sinngemäss ([Art. 3 Abs. 4 StHG](#) sowie [Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 \[PartG\]](#)).

Das Vermögen der minderjährigen Kinder wird zum Vermögen des Inhabers der elterlichen Sorge hinzugezählt (*siehe Ziffer 3.3.2*).

Die einzelnen Mitglieder sind wirtschaftlich voneinander abhängig und entwickeln deshalb keine selbstständige finanzielle Leistungsfähigkeit. Grundlage für die Erhebung der Steuer sind daher die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie insgesamt, somit also die Gesamtheit der Einkommen und der Vermögensteile der Familienmitglieder.

3.3.1 Ehegatten

Solange die Ehegatten in ungetrennter Ehe leben, werden ihre Einkommen und Vermögen ungeachtet des ehelichen Güterstandes zusammengerechnet ([Art. 3 Abs. 3 StHG](#)). Daraus ergeben sich verschiedene Probleme bei der Veranlagung der Vermögenssteuer.

3.3.1.1 Vermögen der Ehegatten im Allgemeinen

Durch die Progressivität der Steuertarife kann die Addition der Vermögen zu einer starken **Erhöhung der Steuerlast** führen, insbesondere wenn beide Ehegatten über beachtliche Vermögenswerte verfügen.

Diesem Umstand tragen die kantonalen Steuergesetze einerseits durch einen Verheiratetenabzug und/oder andererseits durch einen Doppeltarif mit ermässigtem Tarif für Verheiratete Rechnung (*siehe Ziffer 5.2.1*).

3.3.1.1.1 Beginn der gemeinsamen Veranlagung

In allen Kantonen werden bei der Heirat die neuen Ehegatten für die gesamte Steuerperiode, in welcher die Hochzeit stattgefunden hat, gemeinsam veranlagt (d.h. Veranlagung zum Gesamtsatz mit Zusammenrechnung ihrer entsprechenden Einkommens- und Vermögenselemente).

Beispiel:

Heiraten zwei Personen am 1. September 2018, werden sie für dieses ganze Steuerjahr (also ab dem 1. Januar 2018) als verheiratet betrachtet und gemeinsam besteuert. Somit profitieren sie von allen Erleichterungen, die Verheirateten gewährt werden (z.B. Vorzugstarif, Splitting oder Abzüge).

Sie werden ihre erste gemeinsame Steuererklärung, welche sich auf das ganze Steuerjahr 2018 bezieht, Anfang 2019 ausfüllen.

3.3.1.1.2 Ende der gemeinsamen Veranlagung

In allen Kantonen ist – wie bereits erwähnt – Bedingung für eine gemeinsame Veranlagung, dass die Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben. Leben die Ehegatten getrennt (d.h. besteht keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr), müssen sie vom **Tag der Trennung** an separat besteuert werden, ohne dass dafür eine gerichtlich ausgesprochene Trennung oder Scheidung nötig ist.

Analog zum Vorgehen im Falle einer Heirat, werden die Ehegatten für das ganze laufende Jahr als getrennt betrachtet und ungeachtet des Zeitpunktes ihrer tatsächlichen Trennung bzw. Scheidung für die ganze Steuerperiode ab 1. Januar getrennt veranlagt.

Bemerkung:

Das Eherecht sieht die Möglichkeit vor, dass jeder Ehegatte in einer eigenen Wohnung lebt. Zivilrechtlich kann also jeder Ehegatte, auch bei intakter Ehe, einen eigenen Wohnsitz haben. Steuerrechtlich begründen diese Fälle jedoch keine getrennte Veranlagung der Ehegatten.

Stirbt ein Ehegatte, so wird das Ehepaar bis zum **Todestag** gemeinsam veranlagt. Der Tod bewirkt das Ende der Steuerpflicht der zwei Ehegatten und den Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten als Einzelperson.

Der Kanton [TI](#) kennt eine Besonderheit in dem Sinne, dass der überlebende Ehegatte für das Todesjahr zum Verheiratetentarif besteuert wird. Dasselbe gilt für das Scheidungs- oder Trennungsjahr.

3.3.1.2 Unterzeichnung der Steuererklärung

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die gesetzlichen Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus ([Art. 40 Abs. 1 StHG](#)). Dies hat zur Folge, dass sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige an die Ehegatten gemeinsam gerichtet werden.

Die Ehegatten haben die **Steuererklärung grundsätzlich gemeinsam zu unterzeichnen**. Fehlt die Unterschrift eines Ehegatten, wird ihm in den meisten Kantonen eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen ([Art. 40 Abs. 2 StHG](#)).

In den Kantonen ZH, GL, FR, BS, AG, TI und VD sieht das kantonale Gesetz jeweils vor, dass die Steuererklärung von beiden Ehegatten unterzeichnet werden muss. Es handelt sich dabei aber nur um eine prinzipielle Verpflichtung (Ordnungsvorschrift), denn sind die Eingaben an die Steuerbehörde

nur mit einer Unterschrift versehen, so gilt der andere Ehegatte als durch den Unterzeichnenden vertreten (stillschweigende Zustimmung), und die Steuererklärung ist trotzdem rechtsgültig.

In den Kantonen LU, OW, FR, VD, NE² und GE gibt es die Möglichkeit, die Steuererklärung elektronisch und ohne Unterschrift einzureichen. Die Identifikation erfolgt mittels persönlichen Zugangs-codes.

Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn einer der beiden Ehegatten innert Frist handelt.

3.3.1.3 Steuerrechtliche Haftung der Ehegatten

Das StHG regelt die Haftung der Ehegatten nicht ausdrücklich. Sie wird somit unterschiedlich gehandhabt. Wie der Bund bei der dBSt für das Einkommen, sehen aber die meisten kantonalen Steuergesetze eine solidarische Haftung beider Ehegatten vor.

Der **Umfang der Haftung** ist in den einzelnen Kantonen wie folgt ausgestaltet:

- Jeder der im selben Haushalt wohnenden Ehegatten haftet im Prinzip **für die gesamte Steuerschuld solidarisch**, und zwar mit dem gesamten Vermögen (unbegrenzte Haftung), unabhängig davon, ob er die Steuererklärung unterzeichnet hat oder nicht: AR, AI und VD.
- Jeder der Ehegatten haftet ebenfalls solidarisch, aber in gewissen Fällen kann die **Haftung begrenzt** sein:
 - Bei offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit des einen Ehegatten haftet der andere nur für den Steueranteil, der auf sein eigenes Einkommen (wie dBSt) und Vermögen entfällt: ZH, BE, GL, BL, GR, TG, NE und VS;
 - Bei offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten haftet der andere nur für den Steueranteil solidarisch, der auf sein eigenes Einkommen / Vermögen sowie auf das Einkommen / Vermögen seiner Kinder entfällt: UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, SH, SG, AG, GE und JU;
 - Der Ehegatte kann zudem innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagungsverfügung schriftlich bei den Steuerbehörden beantragen, dass die solidarische Haftung nur für seinen Steueranteil gilt: TI;
 - Erbringt ein Ehegatte den Nachweis, dass bestimmte Einkommens- und Vermögensteile dem andern Ehegatten zuzurechnen sind, haftet er höchstens für das Doppelte des auf sein Einkommen und Vermögen entfallenden Steueranteils. Weiter besteht keine Haftung für Strafsteuern: LU.
- Beide Ehegatten haften nur bis zu dem **Steuerbetrag, der auf ihr eigenes Einkommen und Vermögen entfällt**: BS.

Der **Güterstand** des Ehepaars (einschliesslich der Gütertrennung) hat **keinen Einfluss auf den Umfang der Haftung** der Ehegatten für Steuerschulden.³

² Die Steuererklärung kann elektronisch und ohne Unterschrift eingereicht werden, aber die steuerpflichtige Person muss für diesen Service «Guichet unique» im Voraus einen Nutzungsvertrag persönlich unterschreiben.

³ Diese Tatsache kann theoretisch in gewissen Kantonen zu folgender paradoxer Situation führen: Ein Ehegatte, welcher in Gütertrennung im gemeinsamen Haushalt lebt und keine Erwerbstätigkeit ausübt,

3.3.2 Kinder unter elterlicher Sorge

3.3.2.1 Kindsvermögen im Allgemeinen

Sowohl nach StHG als auch nach sämtlichen kantonalen Steuergesetzen wird das Vermögen von minderjährigen Kindern dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet ([Art. 3 Abs. 3 StHG](#)). Die selbstständige Besteuerung tritt mit der Volljährigkeit ein.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge wird das Vermögen minderjähriger Kinder in den meisten Kantonen demjenigen Elternteil zugeteilt, der den Kinderabzug geltend machen kann oder der zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt. In gewissen von diesen Kantonen wird das Kindsvermögen je hälftig den beiden Elternteilen zugerechnet, falls keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden.

In den Kantonen LU und UR wird das Kindsvermögen in jedem Fall den Eltern je zur Hälfte zugeteilt.

In den Kantonen NE und GE existiert keine spezielle Regel für diesen Fall. Solange das Kindsvermögen deklariert wird, akzeptiert die Steuerverwaltung die durch die Steuerpflichtigen vorgenommene Zuteilung.

3.3.2.2 Eintritt in die selbstständige Steuerpflicht

Mit Erreichen der Volljährigkeit werden Jugendliche mit allfälligen Vermögenswerten selbstständig steuerpflichtig, und dies in allen Kantonen.

Der neue Steuerpflichtige wird also ab Beginn des Jahres, in dem er seinen 18. Geburtstag feiert, steuerpflichtig und somit für sein Einkommen und sein Vermögen selbstständig besteuert.

Beispiel:

Feiert der Jugendliche seinen 18. Geburtstag am 1. Juli 2018, wird er erstmals für das Steuerjahr 2018 steuerpflichtig und muss somit seine erste Steuererklärung im Frühjahr 2019 für die ganze Steuerperiode 2018 ausfüllen.

sondern sich voll um den Haushalt und die Kinder kümmert, kann sich bei solidarischer und vollständiger Haftung plötzlich mit Nachsteuern des anderen Ehegatten konfrontiert sehen, die sich im Laufe der Zeit gehäuft haben, deren Existenz er oder sie jedoch nicht wahrgenommen hat.

3.4 Befreiung von der Steuerpflicht

Im StHG ist die Steuerbefreiung natürlicher Personen kein Thema. Dennoch kennen die Kantone wie bei der Einkommenssteuer auch bei der Vermögenssteuer gewisse Ausnahmen.

So sind von der Steuerpflicht befreit:

- die ausländischen Staaten und ihre bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Missionschefs für die ihnen gehörenden Liegenschaften, die ausschliesslich zum Gebrauch der diplomatischen Vertretung bestimmt sind;
- die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen Missionen und der internationalen Organisationen, soweit sie nach Vertragsrecht oder Brauch Steuerfreiheit geniessen;
- die Berufskonsuln und Berufskonsularbeamten.

Die aufgrund von [Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007 \(GSG\)](#) gewährten steuerlichen Vorrechte bleiben vorbehalten ([Art. 4a StHG](#)).

4 BEWERTUNG DER VERSCHIEDENEN VERMÖGENSBE- STANDTEILE

Die Aktiven sind grundsätzlich zum **Verkehrswert** zu bewerten ([Art. 14 Abs. 1 StHG](#)). Als Verkehrswert gilt der Wert, der einem Gegenstand im wirtschaftlichen Tauschverkehr, bei Kauf und Verkauf unter normalen Verhältnissen beigemessen wird (Regel von Angebot und Nachfrage). Er ist nicht identisch mit dem Versicherungswert, der vielfach höher ist als der Verkehrswert und in der Regel den Betrag darstellt, den der Eigentümer auslegen müsste, um den versicherten Gegenstand bei dessen Verlust zu ersetzen.

Von diesem Grundsatz abweichende oder diesen präzisierende Regeln gelten für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke (*vgl. Ziffern 4.1 – 4.4*).

Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet ([Art. 14 Abs. 3 StHG](#)).

4.1 Kapital- und Rentenversicherungen

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass nicht rückkaufsfähige Kapital- und Rentenversicherungen nicht der Vermögenssteuer, die Versicherungsleistungen aber gegebenenfalls einzig der Einkommenssteuer unterliegen. Im Bereich der Lebensversicherungen fällt unter die nicht rückkaufsfähigen Versicherungen beispielsweise die reine Todesfallrisikoversicherung, bei der das Kapital nur im Todesfall vor Versicherungsablauf ausbezahlt wird.

Hingegen sehen sämtliche kantonalen Steuergesetze nach [Art. 14 Abs. 1 StHG](#) vor, dass **rückkaufsfähige Kapital- und Rentenversicherungen** nach ihrem Verkehrswert zu bemessen sind. Dieser entspricht dem Rückkaufswert, d.h. dem Betrag, den die Versicherung bei vorzeitiger Kündigung dem Versicherungsnehmer entrichten muss.

Rückkaufsfähig sind grundsätzlich all jene Versicherungen, bei denen der Eintritt des versicherten Ereignisses (entweder das Erleben eines bestimmten Alters oder der Tod) und damit die Auszahlung der Versicherungssumme an den Anspruchsberechtigten gewiss ist. Dies trifft meistens zu bei den **gewöhnlichen Lebensversicherungen** (Kapitalversicherungen), z.B. bei der gemischten Versicherung (die Versicherungsleistung wird nicht nur bei vorzeitigem Tod und Invalidität, sondern auch bei Erleben des Endtermins ausbezahlt), der Versicherung auf einen bestimmten Zeitpunkt und der lebenslänglichen Todesfallversicherung.

Die Versicherungsgesellschaften stellen dem Steuerpflichtigen für jede Steuerperiode und für jeden Versicherungsvertrag eine Bescheinigung mit dem Betrag des Steuerwerts einschliesslich allfälliger Gewinnüberschussbeteiligung zu. Diese ist der Steuererklärung beizulegen.

Rentenversicherungen werden in den Kantonen verschieden besteuert:

- In fast allen Kantonen bleibt der Rückkaufswert der Rente als Vermögensbestandteil steuerbar, selbst wenn die Rentenzahlungen bereits begonnen haben.⁴

⁴ Vgl. BGE 2C_337/2011 vom 1. 5. 2012.

Bemerkung:

Bei der Einkommensbesteuerung werden gemäss [Art. 7 Abs. 2 StHG](#) Einkünfte aus Leibrenten zu 40 % besteuert. Die restlichen 60 % gelten als Kapitalrückzahlung.

- Im Kanton [TG](#) unterliegen gemäss Steuergesetz Kapital- und Rentenversicherungen, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist, der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Gemäss Verordnung werden allerdings alle rückkaufsfähigen Kapital- und Rentenversicherungen im Vermögen besteuert.
- Im Kanton [NW](#) haben die Rentenversicherungen hingegen nur dann einen steuerbaren Rückkaufswert, wenn eine Leistungspflicht des Versicherers von Anfang an feststeht und solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist. Somit unterliegt die Leibrente nicht mehr der Vermögenssteuer, nachdem die Rentenzahlungen zu laufen begonnen haben.

4.2 Kapitalversicherungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge

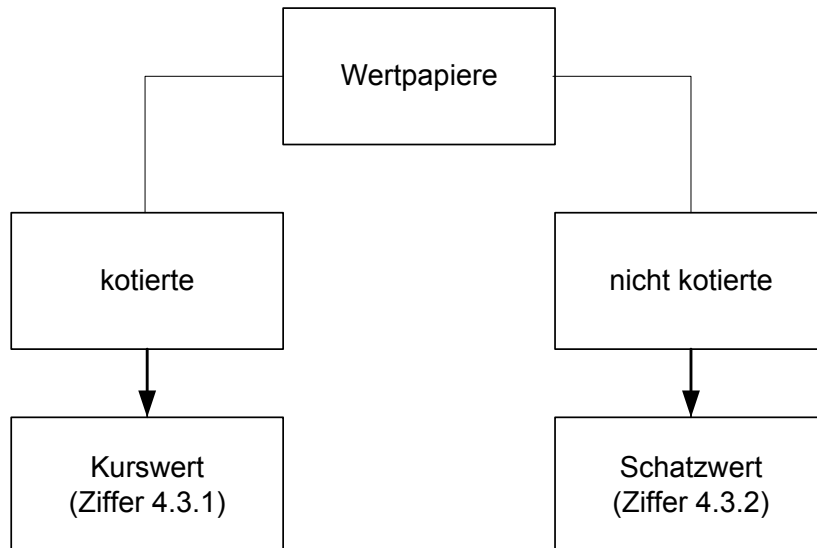
Kapitalversicherungen im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge (2. Säule und Säule 3a) sind in allen Kantonen bis zum Zeitpunkt der Auszahlung **von der Vermögenssteuer befreit**, selbst wenn sie einen Rückkaufswert besitzen. Gemäss [Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 \(BVG\)](#) sind nämlich Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus den der beruflichen Vorsorge gleichgestellten anerkannten Vorsorgeformen vor ihrer Fälligkeit von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden befreit ([Art. 84 BVG](#)).

Die **Kapitalleistung wird erst bei Fälligkeit von der Einkommenssteuer erfasst** und nach den besonderen Vorzugsbestimmungen der dBSt und der kantonalen Gesetze besteuert.⁵

⁵ Siehe dazu den Artikel «Die Einkommenssteuer natürlicher Personen» im Dossier [Steuerinformationen](#), Teil D.

4.3 Wertpapiere

Sämtliche kantonalen Steuergesetze unterscheiden zwischen kotierten und nicht kotierten Wertpapieren.



4.3.1 Kotierte Wertpapiere

Kotierte Wertpapiere sind solche, die an der **Börse gehandelt** werden. Sie werden zu ihrem **Kurswert** – der als Verkehrswert gilt – besteuert. Massgebend für dessen Bestimmung ist in der Regel der Kurs der Wertpapiere am Ende der jeweiligen Steuerperiode ([Art. 66 Abs. 1 StHG](#)).

Alle Kantone veranlagten kotierte Wertpapiere nach der «Kursliste» der in der Schweiz kotierten in- und ausländischen Wertpapiere, die jedes Jahr von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) herausgegeben wird und in der Regel den Kurswert per 31. Dezember des Steuerjahres – basierend auf den offiziellen Notierungen an den schweizerischen Börsen – enthält.

Einige Kantone weichen jedoch von dieser Bewertungsart ab, wenn der Ertrag im Verhältnis zum Kurswert gering ist.

- [SO](#): Als Steuerwert gilt das Mittel aus Kurswert und kapitalisiertem Wert (Ertragswert), wenn die Summe aller Erträge aus Wertschriften, Forderungs- und Beteiligungsrechten, kapitalisiert zum Zinssatz für Spareinlagen, den Kurswert nicht erreicht.
- [BS](#): Übersteigt der Kurswert (Verkehrswert) des gesamten Wertschriftenvermögens die kapitalisierte Summe aller Erträge – der Kapitalisierungssatz richtet sich nach dem Mittel aus dem Zinssatz für Sparhefte der Basler Kantonalbank und der Rendite schweizerischer Obligationen per Ende September der Steuerperiode –, so gilt als Steuerwert das Mittel aus Verkehrs- und Ertragswert.
- [BL](#): Steht der Verkehrswert in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Ertrag, so ist der Steuerwert vom Regierungsrat angemessen herabzusetzen.

4.3.2 Nicht kotierte Wertpapiere

Darunter versteht man Wertpapiere, die **nicht offiziell an der Börse gehandelt** werden und darum keinen Börsenwert aufweisen. Massgebend ist in diesen Fällen grundsätzlich der **Verkehrswert** solcher Wertpapiere, der nach bestimmten Kriterien zu schätzen ist. Handelt es sich um Beteiligungsrechte wie beispielsweise Aktien, so ist der Ertrags- und Substanzwert des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen (vgl. [Art. 14 Abs. 1 StHG](#)).

Alle Kantone kennen grundsätzlich eine ähnliche Regelung. Aus Uniformitätsgründen einigten sich die kantonalen Steuerbehörden auf eine Schätzung des Verkehrswertes nach einheitlichen Kriterien. Sie stützen sich dabei auf das [Kreisschreiben 28](#) der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» (Neue Fassung). Die massgebenden Kapitalisierungssätze werden jährlich in der [Kursliste der ESTV](#) publiziert.

Nach dem Kreisschreiben 28 SSK bemisst sich der Verkehrswert:

- Bei nicht kotierten Wertschriften, die **regelmässig ausserbörslich gehandelt** werden oder für welche seriöse Angebots- und Nachfragekurse bestehen, nach dem Kurs am 31. Dezember der betreffenden Steuerperiode. Diese Kurse werden jährlich in der Kursliste der ESTV publiziert.
- Bei nicht kotierten Wertpapieren, für die **keine vor- oder ausserbörsliche Kursnotierungen** bekannt sind, nach den Bewertungsregeln des oben genannten Kreisschreibens, die auch Berechnungsbeispiele enthält.
Wenn jedoch für solche Titel eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten stattgefunden hat, so gilt der Kaufpreis als Verkehrswert. Dieser wird so lange berücksichtigt, als sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht wesentlich verändert hat.

Einige Kantone kennen abweichende Regelungen für die Bewertung von Aktien und Anteilscheinen schweizerischer Unternehmen, die nicht an der Börse kotiert sind:

- [GL](#): Für Beteiligungen an einem neu gegründeten Unternehmen einer juristischen Person mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung im Kanton, welches dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dient, kann der Regierungsrat auf Antrag der Inhaber der Beteiligungsrechte für die ersten zehn Geschäftsjahre einen reduzierten Verkehrswert festlegen.
- [AG](#): Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird der Steuerwert von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, um 50 % herabgesetzt.
- [TI](#): Mit der Zustimmung der steuerpflichtigen Person können die nicht kotierten Titel aufgrund ihres Werts zu Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht geschätzt werden.
- [NE](#): Aktien, genossenschaftliche Anteilscheine und andere an der Börse nicht kotierte Beteiligungsrechte werden nach dem Ertragswert des Unternehmens und seinem Substanzwert bewertet. Wenn diese Beteiligungen schweizerische Gesellschaften betreffen, wird auf dem Steuerwert eine Ermässigung von 60 % gewährt. Diese Ermässigung gilt aber nicht für Holding- und Domicilgesellschaften. Für die Berechnung des Steuersatzes ist aber immer der vor der Ermässigung festgelegte Steuerwert massgebend.

- [JU](#): Vom Verkehrswert von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, werden 30 % der Differenz zwischen Nominal- und Verkehrswert abgezogen.

4.3.3 Sonderfall der kollektiven Kapitalanlagen

Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar ([Art. 13 Abs. 3 StHG](#)). Diese Methode wird von allen Kantonen angewandt (manchmal handelt es sich nur um eine Praxis).

4.3.4 Erleichterungen

In Bezug auf die Bemühungen, die «wirtschaftliche Doppelbelastung» der juristischen Person und deren Anteilsrechtsinhaber (Besteuerung bei Gesellschaft und Aktionären) zu mildern, besteuern einige Kantone die Beteiligungen – kotiert oder nicht – nur teilweise bei den Gesellschaften, welche in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sind. Manchmal muss die Beteiligung aber einen gewissen Prozentsatz erreichen und manchmal müssen die Titel einen direkten Bezug zum Kanton haben.

- [AG](#): Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird der Steuerwert von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, um 50 % herabgesetzt.
- [NW](#): Bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, an denen die steuerpflichtige Person zu mindestens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, ermässigt sich die einfache Steuer von 0,25 auf 0,2 ‰ des steuerbaren Vermögens.
- [VS](#): Für qualifizierte Beteiligungen von mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft wird der Wert dieser Anteile auf 60 % festgesetzt.
- [NE](#): Nicht kotierte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungen werden nach dem Ertragswert des Unternehmens und dessen inneren Wert bewertet. Handelt es sich um Beteiligungen von schweizerischen Unternehmen, wird eine Ermässigung von 60 % auf dem Steuerwert gewährt. Diese Ermässigung ist nicht auf Holding- und Sitzgesellschaften anwendbar.

4.4 Grundstücke

Die Umschreibung der Grundstücke richtet sich nach deren Definition in [Art. 655 ZGB](#). Es sind dies:

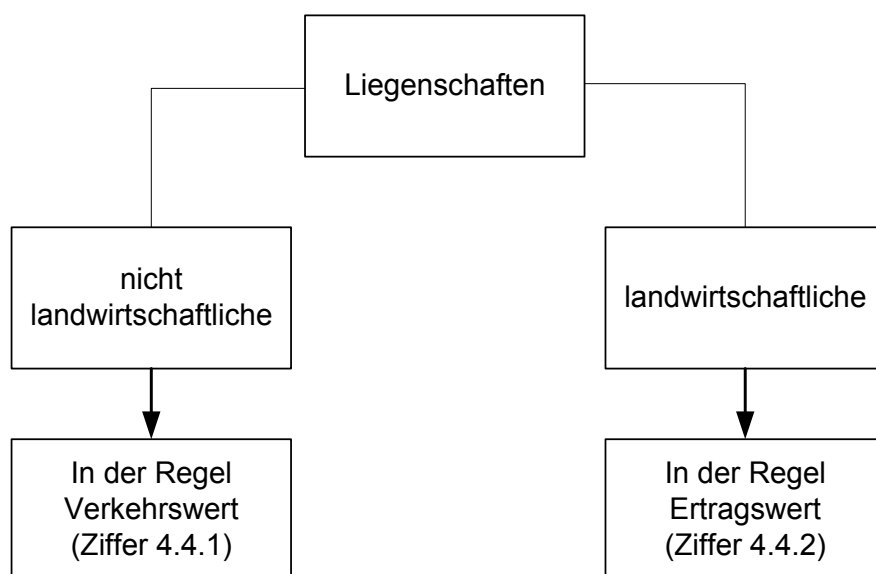
- Liegenschaften⁶;
- die im Grundbuch aufgenommenen selbstständigen und dauernden Rechte (z.B. Baurecht, Quellenrechte, Wasserrechtsverleihungen);
- Bergwerke;
- Miteigentumsanteile an Grundstücken.

⁶ [Art. 2 Bst. a der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 \(GBV\)](#) präzisiert: «Liegenschaft ist jede Bodenfläche mit genügend bestimmten Grenzen.»

Der Steuerwert von Liegenschaften wird nicht alljährlich, aber doch periodisch neu festgelegt. Zu seiner Bestimmung stellen die Steuergesetze mehrheitlich auf den **Ertragswert**, den **Verkehrswert** oder auf eine Kombination der beiden ab. Vereinzelt gelten auch andere Kriterien.

Die Verwendung von Ausdrücken wie «Katasterwert» und «amtliche Schätzung» wird in der Folge bewusst unterlassen, da diese Begriffe in den kantonalen Steuergesetzen unterschiedlich umschrieben sind und so zu Missverständnissen führen könnten. Die Ausführungen beschränken sich darum auf die Art und Weise, wie der Steuerwert in den betreffenden Kantonen ermittelt wird.

Das StHG unterscheidet zwischen landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden, für welche oft unterschiedliche Bewertungsvorschriften gelten ([Art. 14 Abs. 2 StHG](#)).



4.4.1 Nicht landwirtschaftliche Liegenschaften

Entgeltlich erworbene nicht landwirtschaftliche Grundstücke werden zum **Verkehrswert** bewertet ([Art. 14 StHG](#)). Dieser entspricht in der Regel dem Kaufpreis.

Ist das Grundstück ganz oder teilweise unentgeltlich erworben worden oder haben sich die Verhältnisse seit dem Erwerb wesentlich geändert, so wird der Verkehrswert geschätzt. Diese Schätzung kann anhand von Vergleichen (z.B. Durchschnittspreis für ähnliche Grundstücke in der gleichen Region während einer bestimmten Zeitspanne) oder unter angemessener Berücksichtigung von Landwert, Bauwert und Ertragswert vorgenommen werden.

Dabei kommen sehr unterschiedliche Bestimmungen zur Anwendung. Mehrheitlich bewerten auch die Kantone nicht landwirtschaftliche Liegenschaften zum Verkehrswert, zum Ertragswert oder zum Verkehrswert unter Berücksichtigung des Ertragswertes.

- Auf den Verkehrswert stellen ab: [AR](#), [AI](#), [SG](#) und [TG](#);
 - dito, aber nur für Einfamilienhäuser, Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken, industrielle und gewerbliche Liegenschaften: [ZH](#);
 - dito, aber für Liegenschaften, die am Wohnsitz dauernd selbst bewohnt sind, wird das steuerbare Vermögen nur zu 75 % des nach oben stehenden Regeln bestimmten Verkehrswerts berechnet: [LU](#).

- Bewertung zum Ertragswert für Mehrfamilienhäuser und Geschäftshäuser sowie Stockwerkeigentum zu Geschäftszwecken: [ZH](#).
- Auf den Verkehrswert unter Berücksichtigung des Ertragswertes stellen ab: [SZ](#), [SO](#), [SH](#), [VS](#) und [JU](#);
 - dito, Wohn- und Geschäftshäuser werden indes aus dem Mittel des Verkehrswertes und des zweifachen Ertragswertes der letzten drei Jahre bewertet: [GR](#);
 - dito, unter Berücksichtigung eines Kubikmeterpreises: [TI](#);
 - dito, bei vermieteten Liegenschaften Kapitalisierung des Bruttoertrags: [ZG](#).
- Mittel aus Verkehrs- und Ertragswert: [AG](#)⁷ und [VD](#).
- Der mit dem Verkehrswert addierte doppelte Ertragswert geteilt durch drei: [FR](#).
- Mischwert aus Ertrags- und Verkehrs- bzw. Realwert, deren Gewichtung je nach Objekt verschieden ist: [BE](#), [NW](#) und [UR](#).
- Bewertung zum Real- oder Ertragswert: [OW](#).
- Mischwert aus Verkehrs- und Ertragswert unter Berücksichtigung der Lage der Liegenschaften: [BL](#).
- Grundlage für die Ermittlung des Vermögenssteuerwertes ist der Verkehrswert unter Berücksichtigung des Ertrags- und Zeitwertes unter Einbezug des Landwertes: [GL](#).

Noch andere Bewertungsvorschriften kennen folgende Kantone:

- Vermietete Liegenschaften, verpachtetes Kulturland und Wald werden grundsätzlich zum Ertragswert bewertet.
Selbst genutzte Liegenschaften werden zum Realwert bewertet. Dieser setzt sich zusammen aus dem (indexierten) Gebäudeversicherungswert abzüglich der zustandsabhängigen Altersentwertung gemäss Gebäudeversicherung und des relativen Landwertes.
Bauland, ertragsloses Kulturland und ertragsloser Wald werden zum Verkehrswert (absoluter Landwert nach Bodenwertkatalog) bewertet: [BS](#).
- Bewertung zu einem Betrag, der zwischen dem Ertragswert und dem Substanzwert liegt. Bauland wird aber zum Substanzwert bewertet: [NE](#).
- Mietgebäude werden geschätzt durch Kapitalisierung des Mietwerts zu den Sätzen, die vom Regierungsrat jährlich festgelegt werden. Für Industrie- und Handelsgebäude gilt der gegenwärtige Boden- und Gebäudewert sowie der Wert des Zubehörs.
Die übrigen Gebäude (Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen usw.) werden zum Verkehrswert bewertet, wobei Lage, Alter usw. mit berücksichtigt werden. Zudem wird jedes Jahr, in welchem der Eigentümer oder Nutzniesser im Gebäude wohnt, eine Reduktion des Wertes von 4 %, bis max. 40 %, vorgenommen: [GE](#).

4.4.2 Landwirtschaftliche Liegenschaften

Land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften werden mit Einschluss der zu ihrer Bewirtschaftung dienenden Gebäude zum **Ertragswert** bewertet ([Art. 14 Abs. 2 StHG](#)).

⁷ Die als Zweitwohnung genutzten Grundstücke werden zum Verkehrswert bewertet.

Für die Berechnung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Heimwesen werden verschiedene Methoden angewandt. Bei der sogenannten Rohertragsmethode wird zunächst der Rohertrag der Liegenschaft aufgrund der Bodenbeschaffenheit, des Bodenbenützungssystems und anderer Merkmale ermittelt. Hiervon wird der erforderliche Betriebsaufwand abgezogen. Der daraus resultierende Reinertrag wird sodann kapitalisiert.

In anderen Kantonen ist eine direkte Einschätzung des Ertragswertes aufgrund von Erfahrungszahlen üblich.

Mitunter wird als Hilfsmittel für die Ertragsberechnung auch der Pachtzins herangezogen oder es wird vom Verkehrswert ausgegangen und hiervon ein Abzug gemacht.

Bei Veräusserung oder Aufgabe der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines solchen Grundstückes kann die Differenz zwischen dem Ertragswert und dem Verkehrswert in einigen Kantonen nachbesteuert werden. Diese Nachbesteuerung erfolgt entsprechend der Besitzesdauer, höchstens jedoch für die letzten 20 Jahre.

Die meisten Kantone bewerten landwirtschaftliche Liegenschaften wie das StHG zu ihrem Ertragswert. Davon weichen folgende Kantone ab:

- Ertragswert unter Einbezug der für den Eigentümer und seine Familie unentbehrlichen Wohnliegenschaft: [GE](#).
- Bewertung zum Ertragswert, aber nur für Liegenschaften, auf die das [Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 \(BGBB\)](#) anwendbar ist,
 - sofern diese Liegenschaften vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden (andernfalls Bewertung zum Verkehrswert): [AI](#), [SG](#);
 - Bewertung der übrigen landwirtschaftlichen Liegenschaften zum Verkehrswert unter Mitberücksichtigung des Ertragswertes: [SO](#);
 - sofern diese Liegenschaften zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören (andernfalls Bewertung der Wohngebäude zum Verkehrswert). Im Übrigen werden unbebaute Grundstücke in der Bauzone ungeachtet einer allfälligen landwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung ihres Erschliessungszustandes zum Verkehrswert besteuert: [UR](#), [TG](#) und [SZ](#).
- Bewertung zum Ertragswert, sofern die Liegenschaft vom Eigentümer oder dessen Ehegatten land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird oder den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht untersteht. Grundstücke, die wegen ihrer Grösse, oder weil sie vollständig in der Bauzone liegen, den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht nicht unterstehen, werden dann zum Ertragswert besteuert, wenn der Eigentümer nachweist, dass der sie bewirtschaftende Landwirt vertraglich den gleichen Schutz geniesst wie gemäss Pachtgesetzgebung und dass diese Bestimmungen eingehalten werden; andernfalls erfolgt eine Nachbesteuerung zum Verkehrswert: [ZG](#).
- Mittel aus Ertrags- und Verkehrswert:
 - nur für Grundstücke, die nicht notwendiger Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes sind oder deren Übernahmepreis nicht im Hinblick auf dauernde landwirtschaftliche Nutzung bemessen worden ist: [BL](#);
 - nur für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Baugebiet, die nicht zum landwirtschaftlichen Geschäftsvermögen des Eigentümers oder dessen Ehegatten gehören: [AG](#).

- Grundstücke in der Bauzone werden unter angemessener Berücksichtigung des Verkehrswerts besteuert: [AR](#).

Einige kantonale Steuerordnungen kennen eine ergänzende Vermögenssteuer, die bei (Teil-) Veräusserung oder Zweckentfremdung eines landwirtschaftlichen Grundstücks nachträglich die Differenz zwischen Verkehrs- und Ertragswert erfasst ([Art. 14 Abs. 2 StHG](#)).

Die Nachbesteuerung erfolgt überall entsprechend der Besitzesdauer, höchstens jedoch für

- 10 Jahre: [BE](#);
- 20 Jahre: [ZH](#), [GL](#)⁸, [AI](#) und [SG](#).

Andere Kantone gehen noch einen Schritt weiter und besteuern landwirtschaftliche Grundstücke, die der Spekulation oder Kapitalanlage dienen, unterschiedlich:

- Bewertung zum Verkehrswert unter Berücksichtigung des Ertragswertes bei Spekulation oder Kapitalanlage: [GR](#);
- Bewertung wie für nicht landwirtschaftliche Grundstücke: [OW](#) (gilt auch für landwirtschaftliche Grundstücke, die in einer Bauzone liegen);
- Bewertung unter angemessener Berücksichtigung des Verkehrswerts: [AR](#).

4.5 Viehhabe

Für eine Übersicht betreffend die Bewertung der Viehhabe in den Kantonen siehe die Tabelle «[Bewertung des Vermögens: Viehhabe](#)» der Steuermäppchen.

⁸ Die Nachbesteuerung wird für die Dauer berechnet, während der das Grundstück zum Ertragswert berechnet wurde, längstens für 20 Jahre.

5 ABZÜGE

Die schweizerischen Steuergesetze lassen verschiedene Arten von Abzügen zu, die grundsätzlich in Schuldenabzug und Sozialabzüge unterteilt werden können.

5.1 Schuldenabzug

Vom Bruttobetrag der dem Steuerpflichtigen gehörenden Vermögenswerte können die nachgewiesenen Schulden abgezogen werden. Dadurch erhält man das Reinvermögen ([Art. 13 Abs. 1 StHG](#)).

Abzugsfähig sind indes nur die entstandenen, nicht aber die bloss voraussehbaren Schulden. Bürgschaftsschulden und Garantieverpflichtungen dürfen somit erst abgezogen werden, wenn der Hauptschuldner nicht mehr zahlungsfähig ist und der Bürge für die Schuld aufkommen muss. Haftet die steuerpflichtige Person nicht allein, so kann sie lediglich den Anteil abziehen, der ihr nach den tatsächlichen Haftungsverhältnissen zufällt.

Eine Rentenverpflichtung wird mit dem jeweiligen Barwert der Renten als Schuld berücksichtigt, wenn die Rente gegen Entgelt zugesichert worden ist und nicht der Erfüllung familienrechtlicher Pflichten dient. Beim Rentenschuldner hingegen wird ein Abzug der dauernden Lasten sowie von 40 % der bezahlten Leibrenten vom Einkommen gewährt ([Art. 9 Abs. 2 StHG](#)).

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts in Doppelbesteuerungssachen darf der volle Schuldenabzug nur vorgenommen werden, wenn das ganze Vermögen des Steuerpflichtigen im betreffenden Kanton (bzw. Gemeinde) steuerbar ist. Unterliegt dagegen das Vermögen verschiedenen Steuerhoheiten (*vgl. Ziffer 3.1.2*), so wird die Gesamtschuld proportional zum Steuerwert der in den einzelnen Kantonen (Gemeinden) steuerbaren Vermögenselemente aufgeteilt.

Alle Kantone kennen ähnliche Bestimmungen.

5.2 Sozialabzüge

Werden vom Reinvermögen die Sozialabzüge abgezogen, so erhält man das steuerbare Vermögen, welches allein für die Steuerberechnung massgebend ist.

Zweck der Sozialabzüge ist es, die persönlich-wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen bei der Bemessung der Steuerlast angemessen zu berücksichtigen, um seiner **tatsächlichen finanziellen Leistungsfähigkeit** Rechnung zu tragen.

Mit den Sozialabzügen werden u.a. die Unterschiede in Bezug auf Zivilstand, Alter, Gesundheitszustand, Anzahl Kinder oder unterstützungsberechtigter Personen berücksichtigt.

Einzelne Kantone sehen keine Steuer vor für Vermögen, die nach Vornahme aller Abzüge eine gewisse Höhe nicht überschreiten (steuerfreies Minimum).

Bezüglich Höhe der Abzüge weisen die verschiedenen Steuergesetze wesentliche Unterschiede auf (*vgl. Ziffern 5.2.1 bis 5.2.3*).

Die absolute Höhe der in den einzelnen Kantonen gewährten Abzüge sagt nichts über die Steuerbelastung aus. Um Aussagen zur Steuerbelastung machen zu können, müssen noch weitere Faktoren, wie beispielsweise die Ausgestaltung des Tarifs, die Höhe des Steuerfusses und der Zivilstand der steuerpflichtigen Person, mitberücksichtigt werden.

Beispiel:

Wie für die Einkommenssteuer wendet der Kanton [NE](#) anstelle eines Abzugs für Verheiratete auch bei der Vermögenssteuer ein Splitting von 55 % (Divisor 1,81) an. Dies bedeutet, dass der Kanton [NE](#) ein steuerbares Vermögen von 500'000 Franken zum Satz besteuert, der einem steuerbaren Vermögen von 275'000 Franken entspricht.

5.2.1 Persönlicher Abzug

Für eine Übersicht über die Ausgestaltung dieses Abzugs in den Kantonen siehe die Tabelle «[Persönlicher Abzug](#)» der Steuermäppchen.

5.2.2 Abzug für AHV- oder IV-Rentner

Gewisse Kantone kennen zusätzlich einen speziellen Abzug für AHV- oder IV-Rentner. Siehe dazu die Tabelle «[Abzug für AHV- oder IV-Rentner](#)» der Steuermäppchen.

5.2.3 Kinderabzug

Für eine Übersicht über die Ausgestaltung dieses Abzugs in den Kantonen siehe die Tabelle «[Kinderabzug](#)» der Steuermäppchen.

Wenn nichts anderes vermerkt ist, kann der Abzug vom Vermögen der Eltern bzw. des Inhabers der elterlichen Sorge gemacht werden, ganz unabhängig davon, ob das Kind ein eigenes Vermögen besitzt oder nicht.

5.2.4 Steuerfreies Minimum

Für eine Übersicht über die verschiedenen Beträge in den Kantonen siehe die Tabelle «[Steuerfreies Minimum](#)» der Steuermäppchen.

5.3 Indexklauseln für die Vermögenssteuer

Um die durch die Teuerung entstandene steuerliche Mehrbelastung der Steuerpflichtigen ganz oder teilweise zu beseitigen, enthält mehr als die Hälfte der kantonalen Steuergesetze Bestimmungen (sogenannte Indexklauseln), wonach zur gänzlichen oder teilweisen Eliminierung der Folgen der kalten Progression die Abzüge und gelegentlich auch die Tarife der Teuerung anzupassen sind.

Ob ein Ausgleich voll oder teilweise erfolgt, hängt von der Art der Indexierung ab. Ein voller Ausgleich der Folgen der kalten Progression, d.h. des teuerungsbedingten Hineingleitens in eine höhere Progressionsstufe, erreicht man durch eine Streckung des Tarifs und eine Erhöhung der Sozialabzüge und Freibeträge im Ausmass der aufgelaufenen Teuerung.

Begnügt man sich mit einem teilweisen Ausgleich, so kann dies z.B. durch eine Erhöhung der Sozialabzüge, durch Rabatte auf der geschuldeten Steuer oder durch eine Kombination dieser Massnahmen erzielt werden.

Die Bestimmungen sind indessen recht unterschiedlich umschrieben.

5.3.1 Automatische Indexierung

Die Folgen der kalten Progression müssen in den Kantonen [ZG](#), [TG](#), [VD](#) und [JU](#) unabhängig von der Teuerung obligatorisch für jede Steuerperiode ausgeglichen werden. Dasselbe gilt im Kanton [GE](#), wo jedoch nur die Steuertarife jährlich angepasst werden im Verhältnis zum Teuerungsindex der betreffenden Steuerperiode, die Sozialabzüge hingegen nur alle vier Jahre. Im Kanton [ZH](#) werden die Abzüge und die Tarifstufen auf Beginn jeder Steuerfussperiode (alle zwei Jahre) an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Im Kanton [UR](#) erfolgt der Ausgleich der kalten Progression jährlich durch Anpassung der Sozialabzüge ohne Korrektur der Steuersätze.

5.3.2 Obligatorische Indexierung

In den Kantonen [BE](#), [NW](#), [FR](#), [GR](#) und [AG](#) müssen der Regierungsrat, das Kantonsparlament oder die kantonale Steuerverwaltung die Folgen der kalten Progression ganz oder teilweise ausgleichen, wenn die Teuerung gegenüber einer bestimmten Vorperiode oder der letzten Anpassung eine gewisse Höhe erreicht hat.

5.3.3 Fakultative Indexierung

Bei der fakultativen Indexierung können die zuständigen Instanzen in den Kantonen [SZ](#), [GL](#), [AI](#) und [SG](#) ab einer gewissen Teuerung die Abzüge und/oder Tarife anpassen, sind aber dazu nicht verpflichtet.

5.3.4 Weitere Besonderheiten zu den Indexklauseln

In den Kantonen [UR](#), [AG](#), [TG](#) und [GE](#) ist die Regierung (Exekutive) für die Anpassung abschliessend zuständig, in den Kantonen [ZG](#), [GR](#) und [VD](#) die kantonale Steuerverwaltung und im Kanton [ZH](#) die Finanzdirektion. In den Kantonen [BE](#), [SZ](#), [GL](#), [FR](#), [AI](#) und [SG](#) beschliesst darüber das Parlament.

5.3.5 Massnahmen zur Beseitigung der Folgen der kalten Progression bei der Vermögenssteuer

Für eine Übersicht über die Massnahmen in den Kantonen siehe die Tabelle «[Übersicht über die Massnahmen zur Beseitigung der Folgen der kalten Progression bei der Vermögenssteuer](#)» der Steuermäppchen.

6 ZEITLICHE BEMESSUNG

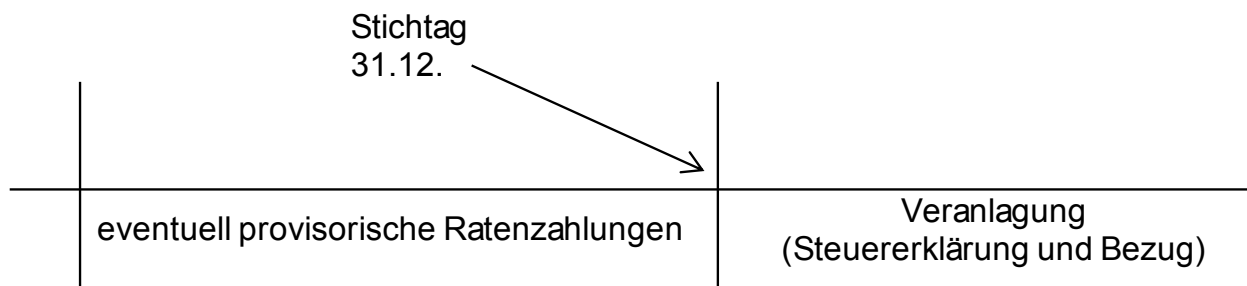
Die kantonale und kommunale Vermögenssteuer ist eine periodische Steuer, d.h. sie wird in regelmässigen Zeitabschnitten bemessen, veranlagt und erhoben. Den Zeitabschnitt, für welchen die Steuer geschuldet ist, nennt man **Steuerperiode**.

Die Vermögenssteuer wird für jede Steuerperiode, welche dem Kalenderjahr entspricht, festgelegt und erhoben ([Art. 63 Abs. 1 und 2 StHG](#)). Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Steuerjahres, so ist nur der entsprechend gekürzte Steuerbetrag geschuldet.

Für die Bemessung des Vermögens ist der Wert massgebend, der diesem an einem bestimmten **Stichtag** zukommt.

Seitdem alle Kantone ihre Besteuerungssysteme harmonisiert haben, wird die Veranlagung aufgrund des am Ende der Steuerperiode vorhandenen Vermögens jährlich vorgenommen. Die Veranlagung wird also nachträglich durchgeführt, zu Beginn des folgenden Jahres (deshalb der Name «Postnumerando-Methode»).

Steuerperiode = Steuerjahr



Beispiel:

Das Veranlagungsverfahren (Einreichen der Steuererklärung und Steuerberechnung) kann erst nach Ablauf der Steuerperiode stattfinden.

Die Steuererklärung für das Steuerjahr 2018 wird vom Steuerpflichtigen also 2019 ausgefüllt. Der Steuerpflichtige bezahlt folglich 2019 die für das Jahr 2018 geschuldete Steuer, die aufgrund des Vermögensstands per Ende 2018 berechnet wird.

7 STEUERBERECHNUNG

7.1 Steuertarife

Die Steuertarife der Vermögenssteuer sind in den meisten Kantonen **progressiv** und in Promille ausgestaltet (überschiessende oder stufenweise Progression). Lediglich die Kantone [LU](#), [UR](#), [SZ](#), [OW](#), [NW](#), [AI](#), [SG](#) und [TG](#) wenden einen **proportionalen** Steuertarif an.

In der Mehrzahl der Kantone besteht das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten Steuersatz und dem periodisch festgesetzten Vielfachen. Die Steuergesetze enthalten meistens nur den sogenannten **Grundtarif** der Steuer, d.h. die einfachen Ansätze. Die sich aus dem Grundtarif ergebende Steuer heisst **einfache Steuer**. Die effektiv geschuldete kantonale oder kommunale Vermögenssteuer ergibt sich erst durch die Multiplikation dieser einfachen Steuer mit dem **Vielfachen** (Steuerfuss oder Steueranlage genannt), welches im Allgemeinen jedes Jahr vom Gesetzgeber festgesetzt wird (*vgl. Ziffer 7.3*).

In der Mehrheit der Kantone wird der Steuerfuss in Prozent der einfachen Steuer ausgedrückt, in anderen Kantonen mit einem in absoluten Zahlen formulierten Multiplikator.

Was die Gemeinden betrifft, ist der Steuerfuss entweder in Bezug auf die einfache Steuer oder auch in Bezug auf die geschuldete kantonale Steuer angegeben. Dieses System gestattet die periodische Anpassung der Steuererträge an den Finanzbedarf des Gemeinwesens. Genügen dem Staat die Einnahmen aus der einfachen Steuer, so wird der Steuerfuss 100 % betragen. Braucht er weniger Steuern, so senkt er den Steuerfuss. Benötigt er mehr, so erhöht er ihn, beispielsweise auf 110 % der einfachen Staatssteuer.

Im Einzelnen ergibt sich für Kantone und Gemeinden folgendes Bild:

7.1.1 Kantonssteuern

Kantone mit progressivem Tarif:

- Kantone mit festem Tarif (ohne Vielfaches): [BS](#), [BL](#) und [VS](#).
- Kantone mit Grundtarif (einfache Steuer) und jährlichem Vielfachen:
 - Vielfaches in Einheiten ausgedrückt: [BE](#), [AR](#), [NE](#) und [JU](#);

Beispiel:

Grundtarif von 50 Fr. und Steuerfuss von 2,4 ergibt eine zu zahlende Steuer von 120 Fr.

- Vielfaches in Prozent ausgedrückt: [ZH](#), [GL](#), [ZG](#), [FR](#), [SO](#), [SH](#), [GR](#), [AG](#), [TI](#), [VD](#) und [GE](#)⁹;

Beispiel:

Einfache Steuer von 100 Fr. und Steuerfuss von 115 % ergibt eine zu zahlende Steuer von 115 Fr.

Kantone mit proportionalem Tarif:

- Kantone mit Grundtarif (einfache Steuer) und jährlichem Vielfachen: [LU](#), [UR](#), [OW](#), [NW](#) und [TG](#);

⁹ Zusätzliche Vermögenssteuer, welche gemäss demselben Prinzip wie die «normale» Vermögenssteuer berechnet wird.

- dito, wobei das jährliche Vielfache in Prozent des einfachen Ansatzes ausgedrückt wird: [SZ](#), [AI](#) und [SG](#).

7.1.2 Gemeindesteuern

In einigen Kantonen erheben die Gemeinden ein Vielfaches des kantonalen (progressiven) Grundtarifs, welches durch Multiplikation des Steuersatzes mit dem Steuerfuss errechnet wird:

- Vielfaches in Einheiten ausgedrückt: BE, AR, VS, NE und JU;
im Weiteren LU, OW und NW, deren Grundtarif aber proportional ist.
- Vielfaches in Prozent ausgedrückt: ZH, ZG, SO, SH, GR (in Prozent der einfachen Kantonssteuer), AG, TG, VD und GE;
im Weiteren SZ, AI und SG, deren Grundtarif aber proportional ist.

In den Kantonen FR, BL (max. 80 %) und TI erheben die Gemeinden ein in Prozent ausgedrücktes jährliches Vielfaches der kantonalen Steuer.

Im Kanton UR sieht das Steuergesetz einen proportionalen Grundtarif (einfache Steuer) speziell für die Gemeinden vor und zusätzlich legt jede Gemeinde jährlich den Steuerfuss fest.

Im Kanton GL erheben die Gemeinden keine eigene Gemeindesteuer. Sie sind jedoch am Staatssteuerertrag anteilsberechtig. Zusätzlich können sie Zuschläge zur einfachen Kantonssteuer erheben.

Der Kanton BS beschränkt die Gemeindesteuer auf maximal 50 % des festen Tarifs.

7.1.3 Kirchensteuern

In fast allen Kantonen erheben die Kirchgemeinden der Landeskirchen (der reformierten, römisch-katholischen und – soweit vertreten – christkatholischen Kirche) von ihren Mitgliedern und meistens auch von den im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen eine Kirchensteuer.

Für die natürlichen Personen ist die Bezahlung der Kirchensteuer in den Kantonen TI, NE und GE fakultativ.

Für die juristischen Personen ist die Bezahlung der Kirchensteuer in den Kantonen TI und NE fakultativ. Die Kantone BS, SH, AR, AG und GE erheben von ihnen keine solche Steuer.

Der Kanton VD kennt keine Kirchensteuer. Kultusausgaben werden aus dem Ertrag der ordentlichen Steuern finanziert. Im Kanton VS, wo diese Kosten im Gemeindebudget inbegriffen sind, wird die Kirchensteuer nur in einzelnen Gemeinden erhoben.

Die Kirchensteuer wird ebenfalls in Abhängigkeit des Steuerfusses erhoben. Dieser ist als Prozentsatz oder als Vielfaches ausgestaltet. In den meisten Kantonen berechnet er sich aufgrund des gesetzlich festgelegten Steuertarifs, des sogenannten Grundtarifs der Kantonssteuer (einfache Steuer). Zum Teil wird er auch in Abhängigkeit vom geschuldeten Kantons- oder Gemeindesteuerbetrag ausgedrückt.

Im Kanton UR sieht das Steuergesetz einen proportionalen Grundtarif (einfache Steuer) speziell für die Kirchgemeinden vor und zusätzlich legt jede Kirchgemeinde jährlich den Steuerfuss fest.

Das jährliche Vielfache der Kantone sowie Kantonshauptorte ist in der folgenden Tabelle eingetragen.

7.1.4 Steuerfüsse in den Kantonshauptorten 2018

Kantone	Kantonshauptorte	Kantonssteuer ¹	Gemeindesteuer ¹	Kirchensteuer ¹		
				Evang.	Röm.-kath.	
ZH	Zürich	100 %	119 %	10 %	10 %	
BE	Bern	3,06	1,54	0,184	0,207	
LU	Luzern	1,60	1,85	0,25	0,25	
UR	Altdorf	100 %	95 %	120 %	82 %	
SZ	Schwyz	170 %	220 %	28 %	28 %	
OW	Sarnen	3,05	4,06	0,54	0,54	
NW	Stans	2,66	2,45	0,26	0,35	
GL	Glarus	53 % ²	63 %	8 %	8,5 %	
ZG	Zug	82 %	58 %	9 %	7 %	
FR	Freiburg	Einkommen Vermögen	100 % 100 %	81,6 % 81,6 %	9 % 10 %	7 % 20 %
SO	Solothurn	104 %	110 %	16 %	21 %	
BS	Basel	100 %	³	⁴	⁴	
BL	Liestal	Einkommen Vermögen	⁵ ⁵	65 % 65 %	0,55 % ⁶ 0,5 ‰ ⁶	6,75 % ⁷ 6,75 % ⁷
SH	Schaffhausen	111 %	93 %	13 %	13,5 %	
AR	Herisau	3,3	4,1	0,50	0,45	
AI	Appenzell	96 %	71 %*	10 %	10 %	
SG	St.Gallen	115 %	144 %	25 %	26 %	
GR	Chur	100 %	88 % ⁸	14,5 % ⁸	11 % ⁸	
AG	Aarau	109 %	97 %	15 %	18 %	
TG	Frauenfeld	117 %	146 %	16 %	16 %	
TI	Bellinzona	100 %	93 %	-	-	
VD	Lausanne	154,5 %	79 %	-	-	
VS	Sitten	⁵	1,10	3 % ⁹	3 % ⁹	
NE	Neuenburg	124 %*	121 %*	-	-	
GE	Genf	148,5 % ¹⁰	45,5 %	-	-	
JU	Delsberg	2,85	1,90	8,1 %	6,4 %	

* Steuerfüsse 2017

Anmerkungen:

¹ In der Regel beziehen sich die Prozentzahlen resp. die Vielfachen auf die einfache Steuer; Ausnahmen werden in den Fussnoten vermerkt.

² Zuzüglich Bausteuer 2 %.

³ Die Gemeindesteuer ist in der Kantonssteuer inbegriffen.

⁴ Die Kirchensteuer beträgt 8 % der kantonalen Einkommenssteuer.

⁵ Kein Vielfaches (effektiver Steuersatz: Der gesetzliche Steuertarif ist direkt anwendbar).

⁶ In Prozent oder Promille des steuerbaren Einkommens oder Vermögens.

⁷ In Prozent der Kantonssteuer.

⁸ In Prozent der einfachen Kantonssteuer.

⁹ In Prozent der Gemeindesteuer.

¹⁰ Abzug von 12 % der Kantonssteuer zu 147,5 %.

7.2 Vorgehen bei Änderung des Steuertarifs

Auf kantonaler und kommunaler Ebene erfordert eine Änderung des Tarifs bzw. des Grundtarifs immer eine Teilrevision des Steuergesetzes. Diese Revision unterliegt meistens dem (fakultativen oder obligatorischen) Referendum. Vorbehalten sind Änderungen im Rahmen der Indexklauseln (vgl. Ziffer 5.3). Diese unterliegen nicht der Volksabstimmung.

7.3 Zuständigkeit bei Bestimmung der Vielfachen

7.3.1 Kantone

Die jährlichen Vielfachen werden in der Regel unter Vorbehalt des fakultativen Referendums von den kantonalen Parlamenten beschlossen. Es gibt indes einige Abweichungen.

Übersteigt das jährliche Vielfache ein bestimmtes im Gesetz festgelegtes Mass, so unterliegt es dem

- obligatorischen Referendum in den Kantonen [UR](#) (bei einer Steuerfusserhöhung auf 110 % oder mehr) und [SO](#) (bei einer Erhöhung des Steuerfusses auf über 120 %);
- fakultativen Referendum in den Kantonen [BE](#), [LU](#), [UR](#) (bei einer Steuerfussänderung von bis zu 9 %) und [FR](#).

Jede Änderung des Vielfachen unterliegt immer dem

- obligatorischen Referendum in [GL](#) (Entscheid der Landsgemeinde);
- fakultativen Referendum in [NW](#), [SH](#) und [GE](#).

In den Kantonen [ZH](#), [SZ](#), [AR](#), [AI](#), [SG](#), [GR](#), [AG](#), [TG](#) und [JU](#) entscheidet der Kantonsrat bzw. Grosse Rat endgültig (es gibt kein Referendum).

7.3.2 Gemeinden

Die Festsetzung des jährlichen Vielfachen erfolgt entweder durch die kommunale Legislative¹⁰ (Gemeindeparlament) oder durch die Gemeindeversammlung und unterliegt in der Regel dem fakultativen Referendum.

In einzelnen Kantonen ist die Steueranlage alljährlich mit dem Voranschlag dem Volk zur Abstimmung vorzulegen (obligatorisches Referendum).

7.4 Belastungsobergrenze

Für eine Übersicht über die Regelungen in gewissen Kantonen siehe die Tabelle «[Belastungsobergrenze](#)» der Steuermäppchen.

¹⁰ Im Kanton [SZ](#) durch die Gemeindeversammlung bzw. Bezirksgemeinde (ohne Urnenabstimmung).

8 STEUERBELASTUNG

Aufgrund der unterschiedlich ausgestalteten kantonalen Steuergesetze kann die Steuerbelastung von Kanton zu Kanton und sogar auch unter den Gemeinden ein und desselben Kantons variieren.

Was die Höhe der tatsächlichen Belastung in den einzelnen Kantonshauptorten betrifft, verweisen wir auf die Dokumente «[Steuerbelastung in den Kantonshauptorten](#)» und «[Steuerbelastung in den Gemeinden](#)» auf der Internetseite der ESTV.

* * * * *